
2018 **Ausgegeben zu Bonn am 31. August 2018** **Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 2018	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	354
25. 7. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	356
25. 7. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	356
25. 7. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	357
26. 7. 2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen	357
26. 7. 2018	Bekanntmachung des deutsch-montenegrinischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	358
27. 7. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	363
7. 8. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art	364
9. 8. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation	364
14. 8. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Haager Übereinkommens über die internationale Eintragung von Designs	365
17. 8. 2018	Bekanntmachung zu dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	365
17. 8. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt	366
17. 8. 2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung und zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von Informationen über Finanzkonten und zur Mehr-seitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte	367
20. 8. 2018	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	369
8. 8. 2018	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Regis-trierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	376

**Bekanntmachung
zum Haager Übereinkommen über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland
in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 12. Juli 2018

I.

Portugal* hat am 13. März 2018, Lettland* am 4. April 2018 und Rumänien* am 14. Juni 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) eine Erklärung zu den Erklärungen der Ukraine (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 43) und der Russischen Föderation (vgl. die Bekanntmachung vom 26. April 2017, BGBl. II S. 601) sowie zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens in Bezug auf die Autonome Republik Krim und Sewastopol abgegeben.

II.

Deutschland hat am 6. Juni 2018 gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Übereinkommens folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Federal Republic of Germany takes note of the Declarations submitted by Ukraine on 16 October 2015 regarding the application of the Convention on Civil Procedure (1954), the Convention Abolishing the Requirement of Legalisation for Foreign Public Documents (1961), the Convention on the service abroad of judicial and extrajudicial documents in civil or commercial matters (1965), the Convention on the taking of evidence abroad in civil or commercial matters (1970), the Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction (1980), the Convention on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Co-operation in Respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children (1996) and the Convention on the International Recovery of Child Support and Other Forms of Family Maintenance (2007) to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol and of the Declarations submitted by the Russian Federation on 19 July 2016 in relation to the Declarations made by Ukraine.

In relation to the Declarations made by the Russian Federation, the Federal Republic of Germany declares, in line with the conclusions of the European Council of 20/21 March 2014, that it does not recognise the illegal referendum in Crimea and the illegal annexation of the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol to the Russian Federation.

„Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die von der Ukraine am 16. Oktober 2015 vorgelegten Erklärungen betreffend die Anwendung des Übereinkommens über den Zivilprozess (1954), des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (1961), des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (1965), des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (1970), des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (1980), des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (1996) sowie des Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (2007) auf die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol sowie die am 19. Juli 2016 von der Russischen Föderation abgegebenen Erklärungen in Bezug auf die genannten ukrainischen Erklärungen zur Kenntnis.

Mit Bezug auf die von der Russischen Föderation abgegebenen Erklärungen erklärt die Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, dass sie das rechtswidrige Referendum auf der Krim sowie die rechtswidrige Annexion der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch die Russische Föderation nicht anerkennt.

Regarding the territorial scope of the above Conventions, the Federal Republic of Germany therefore considers that the Conventions in principle continue to apply to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol as part of the territory of Ukraine.

The Federal Republic of Germany further notes the Declarations by Ukraine that the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol are temporarily not under the control of Ukraine and that the application and implementation by Ukraine of its obligations under the Conventions is limited and not guaranteed in relation to this part of Ukraine's territory, and that only the government of Ukraine will determine the procedure for relevant communication.

As a consequence of the above, the Federal Republic of Germany declares that it will only engage with the government of Ukraine for the purposes of the application and implementation of the conventions with regard to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol."

Im Hinblick auf den Geltungsbereich der oben genannten Übereinkommen ist die Bundesrepublik Deutschland daher der Auffassung, dass die Übereinkommen grundsätzlich für die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol als Teile des Hoheitsgebiets der Ukraine fortgelten.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt ferner die Erklärungen der Ukraine zur Kenntnis, dass sich die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol vorläufig nicht unter der Kontrolle der Ukraine befinden und dass die Anwendung und Durchführung der Verpflichtungen der Ukraine nach den Übereinkommen in Bezug auf diese Teile des ukrainischen Hoheitsgebiets eingeschränkt und nicht gewährleistet sind und dass allein die Regierung der Ukraine das Verfahren für diesbezügliche Mitteilungen bestimmen wird.

Infolgedessen erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass sie für die Zwecke der Anwendung und Durchführung der Übereinkommen in Bezug auf die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol nur mit der Regierung der Ukraine in Kontakt treten wird."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2018 (BGBl. II S. 168).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. Juli 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 25. Juli 2018

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Benin am 4. Oktober 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 2018 (BGBl. II S. 321).

Berlin, den 25. Juli 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 25. Juli 2018

Das Protokoll von 1978 vom 17. Februar 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1998 II S. 2579, Anlageband) ist nach seinem Artikel V Absatz 2 für

Fidschi	am 28. Oktober 2004
Kongo	am 19. August 2014
Philippinen	am 24. Juli 2018
Türkei	am 3. Dezember 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. August 2012 (BGBl. II S. 1028).

Berlin, den 25. Juli 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966**

Vom 25. Juli 2018

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1994 II S. 2457, Anlageband) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für die

Philippinen am 24. Juli 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2018 (BGBl. II S. 118).

Berlin, den 25. Juli 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-niederländischen Vertrags
über die Nutzung und Verwaltung
des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen**

Vom 26. Juli 2018

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2016 zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen (BGBl. 2016 II S. 602, 603) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 25 Absatz 2

am 1. Juli 2018
in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. Juli 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
des deutsch-montenegrinischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 26. Juli 2018

Das in Podgorica am 11. Mai 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 11. Mai 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 26. Juli 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Montenegro –

in der Absicht, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und Montenegros sowie mit Auftragnehmern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder zwischen Auftragnehmern beider Vertragsparteien ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. sind „Verschlusssachen“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;
 - b) in Montenegro Informationen, deren Bekanntgabe gegenüber Unbefugten schädliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Verteidigung oder die Außen-, Währungs- und Wirtschaftspolitik Montenegros hat oder haben kann;
2. ist ein „Verschlusssachenauftrag“

ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einer juristischen Person aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber) und einer juristischen Person aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschlusssachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen, von dem Auftragnehmer zu entwickeln oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen
 - a) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann;

b) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann;

c) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

2. In Montenegro wird der Geheimhaltungsgrad

- a) TAJNO auf Verschlusssachen angewandt, deren Bekanntgabe der Sicherheit oder den Interessen Montenegros ernstlich schaden könnte;
- b) POVJERLJIVO auf Verschlusssachen angewandt, deren Bekanntgabe der Sicherheit oder den Interessen Montenegros schaden könnte;
- c) INTERNO auf Verschlusssachen angewandt, deren Bekanntgabe der Wahrnehmung von Aufgaben eines Rechtsträgers schaden könnte.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Englisch	Montenegro
GEHEIM	SECRET	TAJNO
VS-VERTRAULICH	CONFIDENTIAL	POVJERLJIVO
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	RESTRICTED	INTERNO

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen, und für im Empfängerstaat hergestellte Kopien der Verschlusssachen.

(3) Geheimhaltungsgrade werden von der für den Empfänger der betreffenden Verschlusssache zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung auf Ersuchen der zuständigen Behörde der herausgebenden Vertragspartei geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde der herausgebenden Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 4**Innerstaatliche Maßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die nach diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er von der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschlusssachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Einer gegenteiligen Regelung muss der Herausgeber der Verschlusssache schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/INTERNO eingestufteten Verschlusssachen – zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind. Eine Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

(4) Der Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/POVJERLJIVO und höher wird einer Person mit der alleinigen Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(5) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Staates dieser Vertragspartei haben und dort Zugang zu Verschlusssachen benötigen, werden von deren Nationaler Sicherheitsbehörde beziehungsweise von deren Beauftragten Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden durchgeführt.

(6) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, werden hingegen von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieser Vertragspartei durchgeführt, wobei gegebenenfalls nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden.

(7) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

(8) Auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/INTERNO finden die Artikel 5 und 6 dieses Abkommens keine Anwendung.

Artikel 5**Vergabe von Verschlusssachenaufträgen**

(1) Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzbetreuung durch die zuständige Behörde seines Staates unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann dies beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn eine juristische Person zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschlusssachen übergeben werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlusssachen.
2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung der juristischen Person, ihrer Postanschrift und dem Namen ihres Sicherheitsbevollmächtigten sowie deren Telefon- und Faxverbindung und gegebenenfalls E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei der betreffenden juristischen Person Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

Artikel 6**Durchführung von Verschlusssachenaufträgen**

(1) Verschlusssachenaufträge müssen eine Geheimschutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften zu treffen.

(2) Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimschutzklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschlusssachen“ und der vergleichbaren Geheimschutzkennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörde der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschlusssachen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlusssachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschlusssachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschlusssachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimschutzkennzeichnungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;
6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschlusssachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschlusssachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;
7. die Forderung, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschlusssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der

Durchführung der Aufträge beauftragt worden oder daran beteiligt ist und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/INTERNO eingestuften Verschlusssachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;

8. die Forderung, dass eine Verschlusssache nur an eine Person weitergegeben beziehungsweise deren Weitergabe an eine Person nur gestattet werden darf, wenn die herausgebende Vertragspartei dem zugestimmt hat;
9. die Forderung, dass der Auftragnehmer seine zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Auftrag fallenden Verschlusssachen zu unterrichten hat.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigelegt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/POVJERLJIVO und GEHEIM/TAJNO werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg befördert. Die Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise die Beauftragten Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer Verschlusssache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt und die Verschlusssachen werden nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/POVJERLJIVO und GEHEIM/TAJNO auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des amtlichen Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
3. müssen die Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(3) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(4) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/POVJERLJIVO und höher dürfen auf elektronischem Wege

nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/INTERNO können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(6) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/INTERNO können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von einer zuständigen innerstaatlichen Behörde der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimschutzvorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/INTERNO eingestuften Verschlusssachen – zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieses Staates vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Staates oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlusssachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 9

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der Nationalen oder Beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten an-

deren Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 10

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 11

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 12

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 13

Verhältnis zu anderen Übereinkünften, Absprachen und Vereinbarungen

Alle bestehenden Abkommen, Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschlussachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie diesem nicht entgegenstehen.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlussachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Podgorica am 11. Mai 2018 in zwei Urschriften in deutscher, montenegrinischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des montenegrinischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Mattern

Für die Regierung von Montenegro

Savo Vučinić

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 27. Juli 2018

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Cabo Verde* am 1. Oktober 2018
nach Maßgabe einer Erklärung zu den Artikeln 24, 27 und 35 des Übereinkommens

Marokko* am 1. Oktober 2018
nach Maßgabe einer Erklärung zu den Artikeln 24, 27 und 35 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juni 2018 (BGBl. II S. 311).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 27. Juli 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats
über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung
mittels Computersystemen begangener Handlungen
rassistischer und fremdenfeindlicher Art**

Vom 7. August 2018

Das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (BGBl. 2011 II S. 290, 291) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Paraguay am 1. November 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2018 (BGBl. II S. 319).

Berlin, den 7. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation**

Vom 9. August 2018

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423, 424; 2002 II S. 1870, 1871) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für

Nauru am 14. Mai 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (BGBl. II S. 72).

Berlin, den 9. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Genfer Fassung des Haager Übereinkommens
über die internationale Eintragung von Designs**

Vom 14. August 2018

Die Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung von Designs (BGBl. 2009 II S. 837, 838; 2016 II S. 59, 60) wird nach ihrem Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b für

Kanada am 5. November 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2018 (BGBl. II S. 150).

Berlin, den 14. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Abkommen
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 17. August 2018

Costa Rica* hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Juli 2018 zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243, 1244) die Rücknahme seines am 13. August 2009 erklärten Vorbehalts nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Abkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 15. April 2014, BGBl. II S. 429) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2017 (BGBl. II S. 1167).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Abkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 17. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 2005
zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt**

Vom 17. August 2018

I.

Das Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (BGBl. 2015 II S. 1446, 1448) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Frankreich* am 7. August 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen zu Artikel 4 des Protokolls, eines Vorbehalts zu Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung und Benennung seiner zuständigen Behörde gemäß Artikel 8^{bis} Absatz 15 des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung

in Kraft getreten.

II.

Ferner wird es nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Benin am 26. September 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. März 2018 (BGBl. II S. 134).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org/en/About/Conventions/StatusOfConventions/Pages/Default.aspx> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 17. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch von Informationen über Finanzkonten
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte**

Vom 17. August 2018

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Grenada* am 1. September 2018

Peru* am 1. September 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens

Vereinigte Arabische Emirate* am 1. September 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens sowie einer Erklärung zur territorialen Umsetzbarkeit des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Zum Übereinkommen in seiner geänderten Fassung hat China* am 18. Mai 2018 die Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens auf Macau mit Wirkung ab 1. September 2018 nach Maßgabe von abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt.

III.

Zum Übereinkommen in seiner geänderten Fassung hat China* am 29. Mai 2018 die Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens auf Hongkong mit Wirkung ab 1. September 2018 nach Maßgabe von abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt.

IV.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 2.1. für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu folgenden weiteren Staaten und Hoheitsgebieten, die bis zum 30. Dezember 2015, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet haben, wirksam geworden ist:

Andorra am 1. Dezember 2017

Aruba am 26. April 2018

Barbados	am	4. August 2017
Chile	am	6. Dezember 2017
Curaçao	am	19. Oktober 2017
St. Lucia	am	30. Mai 2018.

V.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) wird bekannt gemacht, dass die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem § 7 Absatz 2.1. für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Grenada am 1. September 2018 wirksam wird.

VI.

Folgende Staaten und Hoheitsgebiete haben gegenüber dem Generalsekretär des Europarats Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten abgegeben:

Aserbaidschan	am	24. Mai 2018
Bahamas	am	26. April 2018
Bahrain	am	11. Mai 2018
Barbados	am	15. Dezember 2017
Brasilien	am	29. März 2018
Grenada	am	31. Mai 2018
Hongkong	am	25. Juni 2018
Indonesien	am	29. Mai 2018
Libanon	am	12. Mai 2017
Litauen	am	18. April 2018
Malaysia	am	25. August 2016
Malta	am	6. April 2018
Nauru	am	15. Februar 2017
Pakistan	am	12. Oktober 2017
Panama	am	20. März 2018
Polen	am	6. Juni 2018
Singapur	am	19. Dezember 2017
St. Kitts und Nevis	am	9. November 2017
St. Lucia	am	21. November 2016
Uruguay	am	27. April 2018.

VII.

Folgende Staaten und Hoheitsgebiete haben gegenüber dem Generalsekretär des Europarats Erklärungen* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch l nderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) abgegeben:

Bulgarien	am	30. November 2017
Kaimaninseln	am	14. Dezember 2017
Kolumbien	am	20. Dezember 2017

Pakistan	am	31. Januar 2018
Polen	am	6. Juni 2018
Singapur	am	19. Dezember 2017.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 12. April 2018 (BGBl. II S. 153) und 18. Mai 2018 (BGBl. II S. 243).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu den Mehrseitigen Vereinbarungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 17. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

Vom 20. August 2018

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat in der Sitzung vom 28. bis 29. Juni 2017 und in der Sitzung am 13. Dezember 2017 Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2016 (BGBl. 2017 II S. 1370, 1373) geändert worden ist, und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 29. Juni 2016 (BGBl. 2017 II S. 1370, 1374) geändert worden ist, beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nummer 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2017 (BGBl. II S. 1370).

Berlin, den 20. August 2018

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Schaefer

Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2017 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 32 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung kann der Anmelder dem Europäischen Patentamt mitteilen, dass

- a) bis zu dem Tag, an dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents bekannt gemacht wird, oder gegebenenfalls
- b) für die Dauer von zwanzig Jahren ab dem Anmeldetag der Anmeldung, falls die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt,

der in Regel 33 bezeichnete Zugang nur durch Herausgabe einer Probe an einen vom Antragsteller benannten unabhängigen Sachverständigen hergestellt wird.

(2) Als Sachverständiger kann jede natürliche Person benannt werden, sofern sie die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt.

Zusammen mit der Benennung ist eine Erklärung des Sachverständigen einzureichen, wonach er sich verpflichtet, die vorstehend genannten Anforderungen und Verpflichtungen zu erfüllen, und ihm keine Umstände bekannt sind, die geeignet wären, begründete Zweifel an seiner Unabhängigkeit zu wecken, oder die seiner Funktion als Sachverständiger anderweitig entgegenstehen könnten.

Zusammen mit der Benennung ist ferner eine Erklärung des Sachverständigen einzureichen, in der er die in Regel 33 vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Anmelder bis zum Erlöschen des europäischen Patents in allen benannten Staaten oder – falls die Anmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt – bis zu dem in Absatz 1 b) vorgesehenen Zeitpunkt eingeht, wobei der Antragsteller als Dritter anzusehen ist.“

2. Regel 33 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Das Europäische Patentamt veröffentlicht in seinem Amtsblatt das Verzeichnis der Hinterlegungsstellen, die für die Anwendung der Regeln 31, 33 und 34 anerkannt sind.“

Artikel 2

(1) Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefassten Regeln 32 und 33 EPÜ treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Sie gelten für europäische Patentanmeldungen, die beim Inkrafttreten des Beschlusses anhängig sind, und für europäische Patentanmeldungen, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden.

Geschehen zu Den Haag am 28. Juni 2017

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Jesper Kongstad

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 29. Juni 2017
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,
beschließt:

Artikel 1

Buchstabe b der Regel 27 der Ausführungsordnung zum EPÜ erhält folgende Fassung:

- „b) unbeschadet der Regel 28 Absatz 2 Pflanzen oder Tiere, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist;“

Artikel 2

Regel 28 der Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1 Buchstaben a bis d.
2. Der folgende neue Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Nach Artikel 53 b) werden europäische Patente nicht erteilt für ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnene Pflanzen oder Tiere.“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Die mit den Artikeln 1 und 2 dieses Beschlusses neu gefassten Regeln 27 und 28 EPÜ sind anzuwenden auf ab diesem Datum eingereichte europäische Patentanmeldungen sowie auf zu diesem Zeitpunkt anhängige europäische Patentanmeldungen und europäische Patente.

Geschehen zu Den Haag am 29. Juni 2017

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Jesper Kongstad

**Beschluss
des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2017
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „EPÜ“ genannt),
insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

Regel 51 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung sind jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag für diese Anmeldung fällt. Die Jahresgebühr für das dritte Jahr kann frühestens sechs Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden. Alle anderen Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit wirksam entrichtet werden.“

Artikel 2

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 51 Absatz 1 EPÜ tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Artikel 3

Die mit Artikel 1 dieses Beschlusses neu gefasste Regel 51 Absatz 1 EPÜ ist auf alle Anmeldungen anzuwenden, bei denen die Jahresgebühr ab dem 1. April 2018 entrichtet wird.

Geschehen zu München am 13. Dezember 2017

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Christoph Ernst

Beschluss des Verwaltungsrats vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,
auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,
beschließt:

Artikel 1

- | | EUR |
|---|---------|
| (1) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung: | |
| „1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2) | |
| i) wenn die europäische Patentanmeldung oder, soweit erforderlich, ihre Übersetzung (Artikel 14 Absatz 2) online in zeichencodiertem Format eingereicht wird oder | |
| im Falle einer internationalen Anmeldung innerhalb der 31-Monatsfrist (Regel 159 Absatz 1) das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) und die internationale Anmeldung oder, soweit erforderlich, deren Übersetzung (Regel 159 Absatz 1 a) und etwaige Änderungen für die Bearbeitung in der europäischen Phase (Regel 159 Absatz 1 b) alle online in zeichencodiertem Format eingereicht werden | 90 |
| ii) wenn alle unter Nummer 1 i) genannten Unterlagen online eingereicht werden, eine davon jedoch in einem anderen als einem zeichencodierten Format | 120 |
| iii) in allen anderen Fällen | 250“. |
| (2) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 dritter und vierter Spiegelstrich der Gebührenordnung erhält folgende Fassung: | |
| „– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 158 Absatz 1) | 1 775 |
| – für eine ergänzende internationale Recherche (Regel 45bis.3 a) PCT) | 1 775“. |
| (3) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung: | |
| „7. Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung | |
| i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden | 825 |
| ii) in allen anderen Fällen | |
| – wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem 31. März 2019 entrichtet wird | 925 |
| – wenn die Erteilungsgebühr ab dem 1. April 2019 entrichtet wird | 1 025“. |
| (4) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung: | |
| „11. Beschwerdegebühr (Artikel 108) für eine Beschwerde, die | |
| – von einer natürlichen Person oder einer in Regel 6 Absätze 4 und 5 genannten Einheit eingelegt wird | 1 880 |
| – von einer sonstigen Einheit eingelegt wird | 2 255“. |

EUR

(5) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

- „18. Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)
- wenn der PCT-Antrag (PCT/RO/101) und die internationale Anmeldung beim Amt als Anmeldeamt online in zeichencodiertem Format eingereicht werden 0
 - in allen anderen Fällen 130“.

(6) Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

- „19. Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT, Regel 158 Absatz 2) 1 830“.

(7) Artikel 2 Absatz 2 Nummer 7 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

- „7. Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von
- 7.1 höchstens 35 Seiten und
- i) wenn ab dem 1. April 2018 alle etwaigen Änderungen und Berichtigungen der Anmeldung sowie die Übersetzung der Ansprüche online in zeichencodiertem Format eingereicht werden 825
 - ii) in allen anderen Fällen
 - wenn die Erteilungsgebühr zwischen dem 1. April 2018 und dem 31. März 2019 entrichtet wird 925
 - wenn die Erteilungsgebühr ab dem 1. April 2019 entrichtet wird 1 025
- 7.2 mehr als 35 Seiten Zutreffender Betrag unter Nummer 7.1 zuzüglich 15 EUR für die 36. und jede weitere Seite“.

(8) Der folgende neue Absatz 3 wird in Artikel 2 der Gebührenordnung eingefügt:

„(3) Der Präsident des Amts legt die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Formate fest und kann bestimmen, unter welchen Bedingungen ein in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genanntes Dokument als online in zeichencodiertem Format eingereicht gilt.“

(9) Artikel 14 Absatz 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Hat das Europäische Patentamt einen internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erstellt, so wird die Prüfungsgebühr um 75 % ermäßigt. Wurde der Bericht nach Artikel 34.3 c) PCT für bestimmte Teile der internationalen Anmeldung erstellt, so wird die Prüfungsgebühr nicht ermäßigt, wenn sich die Prüfung auf einen nicht im Bericht behandelten Gegenstand erstreckt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Artikel 3

(1) Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Gebührenordnung gilt für europäische Patentanmeldungen, die ab dem 1. April 2018 eingereicht werden, und für internationale Anmeldungen, die ab diesem Datum in die europäische Phase eintreten.

(2) Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 dritter Spiegelstrich und Nummer 18 der Gebührenordnung gilt für internationale Anmeldungen, die ab dem 1. April 2018 eingereicht werden.

(3) Die mit diesem Beschluss geänderten Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 vierter Spiegelstrich, Nummern 7 und 19, Absatz 2 Nummer 7 sowie Artikel 14 Absatz 2 der Gebührenordnung finden auf alle Zahlungen Anwendung, die ab dem 1. April 2018 geleistet werden.

(4) Der mit diesem Beschluss geänderte Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 der Gebührenordnung gilt für Beschwerden, die ab dem 1. April 2018 eingelegt werden.

(5) Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2018 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2018 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

(6) Wird eine Erteilungsgebühr nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Nummer 7 der Gebührenordnung innerhalb von sechs Monaten ab dem 1. April 2019 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2019 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

Geschehen zu München am 13. Dezember 2017

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Christoph Ernst

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Vom 8. August 2018

Die Bekanntmachung vom 16. Juli 2018 über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. II S. 346) ist wie folgt zu berichtigen:

In Satz 1 ist die Angabe „Artikel VI“ durch die Angabe „Artikel VII“ zu ersetzen.

Berlin, den 8. August 2018

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Christophe Eick